



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

alle Landkreise und kreisfreien Städte

Anstalten des öffentlichen Rechts und
Zweckverbände
entsprechend Verteiler

- nur per E-Mail -

Kommunalaufsicht;

Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung

Rundverfügung 15/2022

Die neugefasste Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) wurde von der Landesregierung am 31. Mai 2022 beschlossen und tritt nach der erfolgten Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), außer Kraft.

Die Verordnung regelt wie bisher für die Kommunen und kommunalen Zweckverbände die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) und die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBesG LSA. Als wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten bei erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugeordnet. Zugleich werden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamtinnen und hauptamtlichen Beamten der Kommunen angepasst.

Zur Verordnung gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

Halle, 22. Jun. 2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.3.1-10120/2022

Bearbeitet von:
Herrn Michlik

maik.michlik@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1297

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Zuordnung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nach erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl

§ 2 KomBesVO regelt die Zuordnung der Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zu den Besoldungsgruppen (§ 2 Abs. 1 und 2 KomBesVO) und abweichend hiervon zur jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erstmalig wiedergewählt wurde und die neue Amtszeit unmittelbar an die vorhergehende Amtszeit anschließt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO). Erforderlich für die Zuordnung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe ist der zeitliche Zusammenhang der beiden Amtszeiten im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Jede Unterbrechung des Dienstverhältnisses steht einer Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO entgegen.

In den auf die zweite Amtszeit folgenden weiteren Amtszeiten ist, soweit die Kommune in der bisherigen Größenklasse verbleibt, eine weitere Höherstufung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kommune durch einen Anstieg der Einwohnerzahl in eine höhere Größenklasse gelangt. Da sich das Tatbestandsmerkmal der erstmaligen Wiederwahl auf das als Einheit zu betrachtende Dienstverhältnis desselben Amtes bezieht, wird in diesem Fall eine bereits wiedergewählte Hauptverwaltungsbeamtin oder ein bereits wiedergewählter Hauptverwaltungsbeamter zu dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO bestimmten Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO der dann nächsthöheren Besoldungsgruppe zugeordnet.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) richtet sich die Höhe der Besoldung auch bei einem durch Gesetz festgelegten Bewertungsmaßstab ausschließlich nach dem verliehenen Amt. Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ändert die statusrechtlichen Ämter der betreffenden Beamtinnen und Beamten nicht. Für künftige Fälle der erstmaligen Wiederwahl wird die höhere Besoldungsgruppe in der Ernennung für die neue Amtszeit berücksichtigt.

Die höhere Zuordnung gilt aber auch für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die vor Inkrafttreten der KomBesVO am 1. Juli 2022 bereits wiedergewählt wurden, entsprechend (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KomBesVO). Zur Statusänderung für die letztgenannte Gruppe bedarf es noch einer Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes, auf die ein sich unmittelbar aus der Besoldungszuordnung des Amtes ergebender Anspruch besteht. Daher ist für die Ernennung in diesem Fall kein Beschluss der Vertretung erforderlich. Sie erfolgt im Anschluss an die Kompetenzzuweisung des § 61 Abs. 4 KVG LSA durch den Vorsitzenden der Vertretung. Eine Ernennung in öffentlicher Sitzung ist nicht

zwingend erforderlich, da sich das in § 61 Abs. 4 KVG LSA geregelte Verfahren mit Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung auf die Einführung in das Amt bezieht.

Die Ernennung erfolgt mithin durch nachweisbare Aushändigung der Ernennungsurkunde. In der Ernennungsurkunde ist neben der Amtsbezeichnung die neue Besoldungsgruppe zu benennen.

Im Hinblick auf Abweichungen vom Stellenplan findet die Ausnahmenvorschrift des § 103 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA Anwendung, hier als Ausnahme von § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA. Die Zuordnung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe durch § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 KomBesVO ist eine Änderung des Besoldungsrechts im Sinne dieser Vorschrift.

2. Grundsatz der Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA). Die dienstbezogenen finanziellen Aufwendungen müssen dabei nicht einzelfallbezogen abgerechnet werden und können, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe sie typischerweise entstehen, auch in pauschalierender Weise abgegolten werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA).

Mit § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomBesVO trifft der Verordnungsgeber selbst die Grundsatzentscheidung, in welchen Fällen den hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten in Kommunen und Zweckverbänden typischerweise nicht zumutbare finanzielle Aufwendungen entstehen können. Für die Prüfung bezogen auf das jeweilige Amt gelten dann aber die weiteren Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 LBesG LSA, d. h. insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und die Nachweisführung für dienstbezogene finanzielle Aufwendungen. Für die Hauptverwaltungs-beamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten ergibt sich aufgrund der besonderen Aufgabenstellung abweichend hiervon aber ein Aufwandsersatzanspruch zumindest dem Grunde nach (vgl. Nr. 3).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen. Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellen Amtes unabhängig von der Person der tatsächlichen Stelleninhaberin oder des tatsächlichen Stelleninhabers. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung liegt somit kein Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vor.

3. Anspruch der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten auf eine Aufwandsentschädigung

Gemäß § 7 Abs. 1 KomBesVO erhalten die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung innerhalb des in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Rahmens. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune (§ 60 Abs. 2 KVG LSA). Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenvertretung der Kommune, die als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden. Eines gesonderten Nachweises im Einzelfall bedarf es daher nicht. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte ab Inkrafttreten der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrags) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind im Übrigen auch sämtliche durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abgegolten. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umgang übliche Aufwendungen, die zwar nicht der Aufgabenerfüllung der Kommune zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gehören (z. B. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens, Spenden zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken). Zudem sind die Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Körperschaften entsprechend zu informieren.

Im Auftrag



Kräuter

E-Mail-Verteiler HVBe

michael.ziche@altmarkkreis-salzwedel.de; andy.grabner@anhalt-bitterfeld.de;
landrat@boerdekreis.de; landrat@blk.de; landrat@kreis-hz.de; landrat@lkjl.de;
landrat@lkmsh.de; buero-landrat@saalekreis.de; landratsbuero@kreis-slk.de;
landrat@landkreis-stendal.de; landrat@landkreis-wittenberg.de; ob@dessau-rosslau.de;
ob@halle.de; OB Magdeburg <truemper@ob.magdeburg.de>

E-Mail-Verteiler KABen

kommunalaufsicht@blk.de; inga.otte-sonnenschein@altmarkkreis-salzwedel.de;
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de; kommunalaufsicht@kreis-hz.de;
kommunalaufsicht@lkjl.de; kommunalaufsicht@saalekreis.de; mpeter@kreis-slk.de;
Rene.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de; Sybille.Fuerstenberg@landkreis-stendal.de;
Matthias.Gruenewald@lkmsh.de; kommunalaufsicht@landkreis-wittenberg.de

E-Mail-Verteiler Zweckverbände und Anstalten unter Aufsicht LVwA

info@zweckverband-goitzsche.de; verwaltung@nordharzer-staedtebundtheater.de; info-
tpo@tpo.de; info@droemling.de; abfallwirtschaft@awsas.de; info@breitband-altmark.de;
info@enwi-hz.de; anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de; info@regionmagdeburg.de;
info@altmark.eu; annetta.kirsch@planungsregion-halle.de; zweckverband.rpgharz@t-online.de;
n.peters@ks-boerde.de; info@art-altmark.de

Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO).

Vom Juni 2022.

Aufgrund von

§ 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12), in Verbindung mit Abschnitt II Nrn. 2 und 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und

§ 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12),

wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Zuordnung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Landkreise (Kommunen im Sinne dieser Verordnung) sind den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zuzuordnen.

(2) Für die Zuordnung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die das Statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahlen der ihr angehörenden Gemeinden. Stichtag ist der 30. Juni.

(3) Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem Stichtag eine Kommune in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Zuordnung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Ergibt sich eine niedrigere Zuordnung des Amtes, so behält der Amtsinhaber für seine Person und für die Dauer seiner Amtszeit und der unmittelbar folgenden Amtszeiten die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

(4) Nach einer Gebietsänderung ist vom Inkrafttreten dieser Maßnahme an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Kommune nach Absatz 2 maßgeblich.

§ 2

Zuordnung der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen

(1) Das Amt des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters wird wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Besoldungsgruppe
bis zu 5 000	A 14
von 5 001 bis 10 000	A 15
von 10 001 bis 15 000	A 16
von 15 001 bis 20 000	B 2
von 20 001 bis 30 000	B 3
von 30 001 bis 50 000	B 4
von 50 001 bis 60 000	B 5
von 60 001 bis 100 000	B 6
von 100 001 bis 250 000	B 8
über 250 000	B 9

(2) Das Amt des Landrats wird wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl des Landkreises	Besoldungsgruppe
bis zu 75 000	B 4
von 75 001 bis 150 000	B 5
über 150 000	B 6

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt eine Zuordnung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn der Hauptverwaltungsbeamte erstmalig wiedergewählt wurde und die neue Amtszeit unmittelbar an die vorhergehende Amtszeit anschließt. Satz 1 gilt entsprechend für Hauptverwaltungsbeamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung wiedergewählt wurden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Amtsinhaber in seiner vorhergehenden Amtszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe behalten hat. Die Amtszeit eines wiedergewählten und gemäß § 74 Satz 1

des Kommunalverfassungsgesetzes bestellten Hauptverwaltungsbeamten ist eine unmittelbar anschließende Amtszeit im Sinne von Satz 1.

§ 3

Zuordnung der Beigeordneten der Kommunen

In Kommunen mit einem Beigeordneten wird das Amt des Beigeordneten zwei Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nach § 2 Abs. 1 und 2. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten findet Satz 1 auf den Beigeordneten Anwendung, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt. Die Ämter zweier weiterer Beigeordneter werden drei Besoldungsgruppen, die der sonstigen Beigeordneten vier Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nach § 2 Abs. 1 und 2. Dabei bleibt die Besoldungsgruppe B 1 außer Betracht. § 2 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 4

Zuordnung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände

(1) Das Amt des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers darf höchstens der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet werden. Die Zuordnung hat unter besonderer Berücksichtigung des Aufgabenbestandes zu erfolgen. Darüber hinaus können insbesondere die Zahl der Verbandsmitglieder sowie in Abhängigkeit vom Aufgabeninhalt des Zweckverbandes auch die durch den Zweckverband zu betreuende Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(2) Ihren Beschluss über die beabsichtigte Zuordnung des Amtes des Verbandsgeschäftsführers hat die Verbandsversammlung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der Ernennung des Verbandsgeschäftsführers anzuzeigen.

§ 5

Erfahrungszeiten

(1) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend in den in § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Zeiträumen. § 23 Abs. 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt.

§ 6

Grundsätze für Aufwandsentschädigung

(1) Hauptverwaltungsbeamte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7. Weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen und Zweckverbände können eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die §§ 8 und 9 dies vorsehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. für die Dauer eines Urlaubs ohne Besoldung,
3. solange dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder
4. solange der Beamte seines Dienstes enthoben ist.

(3) Übt ein Beamter mehrere Ämter oder Funktionen aus, für die er nach dieser Verordnung eine Aufwandsentschädigung erhalten kann, so wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für das Amt oder die Funktion mit der höchsten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte

(1) Die Hauptverwaltungsbeamten erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss sich innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Beträge halten. Hat die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht festgesetzt, wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	monatliche Aufwandsentschädigung
bis zu 5 000	184 bis 245 €
von 5 001 bis 10 000	210 bis 280 €

von 10 001 bis 20 000	240 bis 320 €
von 20 001 bis 30 000	274 bis 366 €
von 30 001 bis 50 000	313 bis 418 €
von 50 001 bis 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

(3) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Landrats gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl des Landkreises	monatliche Aufwands- entschädigung
bis zu 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

(4) Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigung zu Grunde zu legenden Einwohnerzahl gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. Die festgesetzte Aufwandsentschädigung ist bei einer Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl unverzüglich anzupassen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen

(1) Den folgenden weiteren hauptamtlichen Beamten in einer Kommune kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden:

1. Beigeordneten,
2. in Kommunen ohne Beigeordnete Beamten, die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurden, und
3. Betriebsleitern kommunaler Eigenbetriebe.

(2) Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung des Beigeordneten, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt, darf hierbei zwei Drittel der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Für einen Beamten, der in einer Kommune ohne Beigeordneten als erster mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurde, gilt Satz 1 entsprechend. In den übrigen Fällen darf die pauschalierte Aufwandsentschädigung die Hälfte der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Die sich bei Anwendung der Berechnungsregeln ergebenden Centbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

(3) Führt der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten die Dienstgeschäfte des Hauptverwaltungsbeamten ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Beamte der Zweckverbände

Der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, soweit ihm Repräsentationsaufgaben obliegen. § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), außer Kraft.

Magdeburg, den Juni 2022.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

**Die Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO).

Vom 13. Juni 2022.

Aufgrund von

§ 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12), in Verbindung mit Abschnitt II Nrn. 2 und 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBl. LSA S. 660) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und

§ 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12),

wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Zuordnung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Landkreise (Kommunen im Sinne dieser Verordnung) sind den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zuzuordnen.

(2) Für die Zuordnung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die das Statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahlen der ihr angehörenden Gemeinden. Stichtag ist der 30. Juni.

(3) Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem Stichtag eine Kommune in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Zuordnung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Ergibt sich eine niedrigere Zuordnung des Amtes, so behält der Amtsinhaber für seine Person und für die Dauer seiner Amtszeit und der unmittelbar folgenden Amtszeiten die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

(4) Nach einer Gebietsänderung ist vom Inkrafttreten dieser Maßnahme an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Kommune nach Absatz 2 maßgeblich.

§ 2

Zuordnung der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen

(1) Das Amt des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters wird wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Besoldungsgruppe
bis zu 5 000	A 14
von 5 001 bis 10 000	A 15
von 10 001 bis 15 000	A 16
von 15 001 bis 20 000	B 2
von 20 001 bis 30 000	B 3
von 30 001 bis 50 000	B 4
von 50 001 bis 60 000	B 5
von 60 001 bis 100 000	B 6
von 100 001 bis 250 000	B 8
über 250 000	B 9

(2) Das Amt des Landrats wird wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl des Landkreises	Besoldungsgruppe
bis zu 75 000	B 4
von 75 001 bis 150 000	B 5
über 150 000	B 6

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt eine Zuordnung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn der Hauptverwaltungsbeamte erstmalig wiedergewählt wurde und die neue Amtszeit unmittelbar an die vorhergehende Amtszeit anschließt. Satz 1 gilt entsprechend für Hauptverwaltungsbeamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung wiedergewählt wurden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Amtsinhaber in seiner vorhergehenden Amtszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe behalten hat. Die Amtszeit eines wiedergewählten und gemäß § 74 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes bestellten Hauptverwaltungsbeamten ist eine unmittelbar anschließende Amtszeit im Sinne von Satz 1.

§ 3

Zuordnung der Beigeordneten der Kommunen

In Kommunen mit einem Beigeordneten wird das Amt des Beigeordneten zwei Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nach § 2 Abs. 1 und 2. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten findet Satz 1 auf den Beigeordneten Anwendung, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt. Die Ämter zweier weiterer Beigeordneter werden drei Besoldungsgruppen, die der sonstigen Beigeordneten vier Besoldungsgruppen niedriger zugeordnet als das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nach § 2 Abs. 1 und 2. Dabei bleibt die Besoldungsgruppe B 1 außer Betracht. § 2 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 4

Zuordnung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit
der Zweckverbände

(1) Das Amt des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers darf höchstens der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet werden. Die Zuordnung hat unter besonderer Berücksichtigung des Aufgabenbestandes zu erfolgen. Darüber hinaus können insbesondere die Zahl der Verbandsmitglieder sowie in Abhängigkeit vom Aufgabeninhalt des Zweckverbandes auch die durch den Zweckverband zu betreuende Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(2) Ihren Beschluss über die beabsichtigte Zuordnung des Amtes des Verbandsgeschäftsführers hat die Verbandsversammlung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der Ernennung des Verbandsgeschäftsführers anzuzeigen.

§ 5

Erfahrungszeiten

(1) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend in den in § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Zeiträumen. § 23 Abs. 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt.

§ 6

Grundsätze für Aufwandsentschädigung

(1) Hauptverwaltungsbeamte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7. Weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen und Zweckverbände können eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die §§ 8 und 9 dies vorsehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. für die Dauer eines Urlaubs ohne Besoldung,
3. solange dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder
4. solange der Beamte seines Dienstes enthoben ist.

(3) Übt ein Beamter mehrere Ämter oder Funktionen aus, für die er nach dieser Verordnung eine Aufwandsentschädigung erhalten kann, so wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für das Amt oder die Funktion mit der höchsten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte

(1) Die Hauptverwaltungsbeamten erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss sich innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Beträge halten. Hat die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht festgesetzt, wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	monatliche Aufwands- entschädigung
bis zu 5 000	184 bis 245 €
von 5 001 bis 10 000	210 bis 280 €
von 10 001 bis 20 000	240 bis 320 €
von 20 001 bis 30 000	274 bis 366 €
von 30 001 bis 50 000	313 bis 418 €
von 50 001 bis 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

(3) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Landrats gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl des Landkreises	monatliche Aufwands- entschädigung
bis zu 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

(4) Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigung zu Grunde zu legenden Einwohnerzahl gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. Die festgesetzte Aufwandsentschädigung ist bei einer Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl unverzüglich anzupassen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für weitere hauptamtliche
Beamte der Kommunen

(1) Den folgenden weiteren hauptamtlichen Beamten in einer Kommune kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden:

1. Beigeordneten,
2. in Kommunen ohne Beigeordnete Beamten, die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurden, und
3. Betriebsleitern kommunaler Eigenbetriebe.

(2) Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung des Beigeordneten, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt, darf hierbei zwei Drittel der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Für einen Beamten, der in einer Kommune ohne Beigeordneten als erster mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurde,

gilt Satz 1 entsprechend. In den übrigen Fällen darf die pauschalierte Aufwandsentschädigung die Hälfte der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Die sich bei Anwendung der Berechnungsregeln ergebenden Centbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

(3) Führt der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten die Dienstgeschäfte des Hauptverwaltungsbeamten ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Beamte der Zweckverbände

Der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, soweit ihm

Repräsentationsaufgaben obliegen. § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Juni 2022.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Dr. Zieschang

**Die Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Zieschang